

Forum-Gewerberecht | Makler, Baugewerksbetreiber, Baubetreuer | Erlaubnispflicht nach § 34 C GewO

Autor	Beitrag
jernst 27.05.2008 14:58	<p>Hallo zusammen,</p> <p>ich würde gerne mal eure Meinung zur folgenden Anfrage hören:</p> <p>Ist für den einmaligen Bau eines Wohnhauses mit 4 Eigentumswohnungen und anschließenden Verkauf eine Erlaubnis nach § 34 c GewO erforderlich?</p> <p>In der Kommentierung zur Gewerbsmäßigkeit habe ich gelesen, dass der Bau und Verkauf von 4 Eigentumswohnungen eine gewerbliche Tätigkeit sein kann. Maßgeblich wäre die zeitliche Verflechtung zwischen Bau und Verkauf der Wohnung.</p> <p>Der Bau und Verkauf soll innerhalb eines Jahres erfolgen.</p> <p>Was meint ihr dazu?</p> <p>Viele Grüße aus Verden J.Ernst</p>
Stadt Kassel*Fricke 27.05.2008 17:03	<p>Hallo Kollegin Ernst,</p> <p>wie Sie schreiben, wird die 4 Eigentumswohnungen nach der (schlüsselfertigen?) Erstellung des Hauses verkauft.</p> <p>Sofern der Bauherr während der Bauphase für die Finanzierung des Hausbaus keine Vermögenswerte der späteren Nutzungsberechtigten (Eigentümer in spe) erhält, sondern alles selbst bzw. über eine Bank/Bausparkasse finanziert, benötigt er keine Erlaubnis nach § 34c GewO.</p> <p>Selbst wenn man unterstellt, dass das Finanzamt in der einmaligen Errichtung eines Wohnhauses mit 4 ETW eine gewerbliche Tätigkeit sieht, löst diese Tätigkeit in dem von Ihnen geschilderten Fall keine 34c-Pflicht aus.</p> <p>Sonnige Grüße aus Nordhessen F. Fricke</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: